



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
SANTE/2023/00673
[...] (2023) XXX FINAL

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Verständnis bestimmter Bestimmungen zur Flexibilität in den Hygieneverordnungen
und zu damit zusammenhängenden amtlichen Kontrollen von Erzeugnissen tierischen
Ursprungs**

Leitlinien für zuständige Behörden

Begleitunterlage zur

**Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
29. April 2004 über Lebensmittelhygiene**

**Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen
Ursprungs**

**Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit
besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der
Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln
gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates**

ANMERKUNG

Diese Leitlinien sollten zusammen mit folgenden Leitfäden für die Durchführung der Hygieneverordnungen verwendet werden:

- Leitfaden für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004,
- Leitfaden für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004,
- Bekanntmachung der Kommission zur Umsetzung von Managementsystemen für Lebensmittelsicherheit unter Berücksichtigung von guter Hygienepraxis und auf die HACCP-Grundsätze gestützten Verfahren einschließlich Vereinfachung und Flexibilisierung bei der Umsetzung in bestimmten Lebensmittelunternehmen (2022/C 355/01),
- Bekanntmachung der Kommission – Leitfaden für Managementsysteme für Lebensmittelsicherheit im Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Lebensmittelspenden (2020/C 199/01),

in denen die Terminologie und die Vorschriften für die Durchführung der Hygieneverordnungen, einschließlich der Flexibilitätsbestimmungen, erläutert worden sind.

Die Leitfäden wurden auf folgender Website der GD SANTE veröffentlicht:

https://food.ec.europa.eu/safety/biological-safety/food-hygiene/guidance-platform_en

Darüber hinaus sollte die Bekanntmachung der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (2022/C 467/02)¹ berücksichtigt werden.

Haftungsausschluss: Diese Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder.

¹ [EUR-Lex – 52022XC1208\(01\) – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuri-uri.do?uri=CELEX:52022XC1208(01):DE:EUR-Lex)

1. EINFÜHRUNG

In diesem Papier sollen einzelne Flexibilitätsbestimmungen der Hygieneverordnungen² verständlicher dargestellt werden, damit die Mitgliedstaaten von diesen Bestimmungen besser Gebrauch machen können. Dabei ist zu betonen, dass sich die Flexibilität der Hygieneverordnungen nicht auf die im vorliegenden Papier genannten Punkte beschränkt.

Die Flexibilitätsbestimmungen in den Hygieneverordnungen eröffnen folgende Möglichkeiten:

- die Gewährung von
 - i) **Abweichungen/Ausnahmen** von bestimmten in den Anhängen festgelegten Anforderungen (siehe Kapitel 2),
 - ii) **Anpassungen** bestimmter in den Anhängen festgelegter Anforderungen (siehe Kapitel 3),
- den **Ausschluss** einiger Tätigkeiten aus dem Geltungsbereich der Hygieneverordnungen (siehe Kapitel 4).

Wenn die Mitgliedstaaten von den Flexibilitätsbestimmungen Gebrauch machen, müssen sie in der Regel nationale Maßnahmen treffen.

Die Leitprinzipien für die Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen sind Subsidiarität und Transparenz:

- Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips sind die Mitgliedstaaten am besten in der Lage, Lösungen für lokale Probleme zu finden.
- Auf der Grundlage des Transparenzprinzips muss der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jeder Entwurf solcher nationalen Maßnahmen notifiziert werden (siehe Kapitel 6).

Da mit den Grundsätzen und Vorschriften der Hygieneverordnungen der EU-Markt für alle Lebensmittelunternehmen geöffnet wurde, sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle nationalen Maßnahmen bereits im Entwurf zu notifizieren, damit sie informiert werden und die Möglichkeit erhalten, zu den Entwürfen der Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen, die nach ihrer Verabschiedung geltendes Recht werden. Dazu wurden verschiedene Notifizierungsverfahren festgelegt.

Flexibilitätsbestimmungen sind auch in den EU-Anforderungen für amtliche Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt und werden in diesen Leitlinien erläutert.

2. ABWEICHUNGEN/AUSNAHMEN VON ANHÄNGEN DER HYGIENEVERORDNUNGEN

Mit **Abweichungen/Ausnahmen** ist gemeint, dass in den Hygieneverordnungen festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten Lebensmittelunternehmen erlauben können, unter bestimmten Umständen bestimmte Anforderungen der Hygieneverordnungen nicht zu erfüllen.

² Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

In bestimmten Fällen sehen die Hygieneverordnungen vor, dass die zuständige Behörde eine gewisse Flexibilität genehmigt. Diese Fälle werden in der Regel mit Formulierungen eingeleitet wie „wenn die zuständige Behörde dies genehmigt“, „es sei denn, die zuständige Behörde lässt etwas anderes zu“, „mit der Genehmigung der zuständigen Behörde“ usw.

Beispiele:

- Wenn die zuständige Behörde es erlaubt, so genügt es, den Tieren die betreffenden Informationen zur Lebensmittelkette auf dem Weg zum Schlachthof beizugeben.
- Schlachthöfe brauchen nicht über einen separaten Ort mit geeigneten Anlagen für das Reinigen, Waschen und Desinfizieren von Transportmitteln für die Tiere zu verfügen, wenn es amtlich zugelassene Orte und Anlagen in der Nähe gibt.
- Räume, in denen traditionelle Lebensmittel³ Umweltbedingungen ausgesetzt werden, die für die teilweise Entwicklung ihrer charakteristischen Eigenschaften erforderlich sind, können insbesondere Wände, Decken und Türen aufweisen, die nicht aus glattem, Flüssigkeit abstoßendem, nicht absorbierendem oder korrosionsfestem Material bestehen, sowie natürliche Mauern, Decken und Böden.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene Abweichungen/Ausnahmen im Einzelfall zu gewähren. Wenn nationale Maßnahmen erforderlich sind (z. B. zweites Beispiel), müssen Entwürfe dieser nationalen Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535⁴ notifiziert werden (siehe Kapitel 6.1), mit Ausnahme traditioneller Lebensmittel, für die das vereinfachte Verfahren angewandt werden sollte (Kapitel 6.3).

Andere Abweichungen oder Ausnahmen können nur von der Kommission gewährt werden, und diese Fälle sind in den Hygieneverordnungen erschöpfend definiert.⁵ Abweichungen von den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 können nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle und Abweichungen von den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durch delegierte Rechtsakte erlassen werden.

3. ANPASSUNGEN DER ANHÄNGE⁶

Mit **Anpassungen** ist gemeint, dass die Mitgliedstaaten die in den Anhängen der Hygieneverordnungen festgelegten Anforderungen unter bestimmten Umständen anpassen können.

³ Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27).

⁴ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

⁵ Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

⁶ Artikel 13 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 10 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Verantwortung für die Anpassung der Vorschriften an spezifische lokale Gegebenheiten ist den Mitgliedstaaten zu überlassen, da sie besser in der Lage sind, zu beurteilen, welche Lösungen geeignet sind, sofern dabei die Ziele der Hygieneverordnungen nicht gefährdet werden.

Die Mitgliedstaaten können nationale Maßnahmen treffen, um die **in den Anhängen festgelegten Anforderungen anzupassen**. Diese nationalen Maßnahmen dürfen **ausschließlich** zu folgenden Zwecken erlassen werden:

- a) um die weitere Anwendung traditioneller Methoden (auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln)⁷ zu ermöglichen (z. B. traditionelles getrocknetes Rentierfleisch (FI), roh getrocknete Fleischerzeugnisse aus Hackfleisch und nicht gehacktem Fleisch (BG), unmittelbares Ausnehmen von Geflügel (FR)),
- b) um den Bedürfnissen von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage⁸ durch entsprechende Anpassungen Rechnung zu tragen (z. B. Waschbecken mit fließendem warmen und kaltem Wasser in landwirtschaftlichen Betrieben, die in Berggebieten Käse herstellen (DE), Einrichtungen für die Reinigung von Lebensmitteln getrennt von Waschbecken in landwirtschaftlichen Betrieben, die in Berggebieten Käse herstellen (DE)),
- c) um die Anforderungen an den Bau, die Konzeption und die Ausrüstung der Betriebe anzupassen⁹ (z. B. spezielle Einrichtungen für die Fleischzerlegung in Lebensmittelunternehmen, denen Schlachthöfe mit geringer (spezifischer) Kapazität angeschlossen sind (CZ)).

Das Notifizierungsverfahren gemäß den Hygieneverordnungen ist anzuwenden (siehe Kapitel 6.2), mit Ausnahme traditioneller Lebensmittel, für die das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist (Kapitel 6.3).

4. AUSSCHLÜSSE

4.1. Nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fallende Tätigkeiten¹⁰

Die Verordnung gilt nicht für

- a) die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch,
- b) die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch.

Der „private häusliche Gebrauch“ fällt nicht in den Geltungsbereich des allgemeinen Lebensmittelrechts der EU und damit auch nicht in den der Hygieneverordnungen.¹¹

⁷ Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

⁸ Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

⁹ Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

¹⁰ Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

¹¹ Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften erlassen, wenn sie dies für notwendig erachten (z. B. Trichinenschau bei Schweinen, die zum privaten häuslichen Verzehr geschlachtet werden, oder bei Wildschweinen, die vom Jäger zum privaten häuslichen Verzehr erlegt werden).

4.2. Nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004¹² (allgemeine Lebensmittelhygiene) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004¹³ (Hygiene von Erzeugnissen tierischen Ursprungs) fallende Tätigkeiten

Dazu gehört die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben^{14, 15} (z. B. Rohmilch, Eier¹⁶, Honig, Obst, Gemüse, Wild).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen. Allerdings gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EU) 2017/625¹⁷ für die Regelung dieser Tätigkeiten.

4.3. Lediglich nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Hygiene von Erzeugnissen tierischen Ursprungs) fallende Tätigkeiten

In allen in diesem Abschnitt genannten Fällen gelten die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EU) 2017/625, und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Vorschriften zu erlassen.

¹² Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

¹³ Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

¹⁴ Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

¹⁵ Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

¹⁶ Unbeschadet anderer EU-Rechtsvorschriften, wie beispielsweise der Bestimmungen von Anhang VII Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

¹⁷ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

a) **Kleine Mengen von anderen Erzeugnissen als Primärerzeugnissen**

Hierunter fallen:

- i) die direkte Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch als Frischfleisch direkt an den Endverbraucher abgeben;^{18, 19}
- ii) Jäger, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben.²⁰

Das Leitprinzip für „kleine Mengen“ ist der Subsidiaritätsgrundsatz, da es den Mitgliedstaaten obliegt, diesen Begriff je nach der örtlichen Situation weiter zu differenzieren und nach nationalem Recht Vorschriften festzulegen, die notwendig sind, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Es wird derzeit weiter geprüft, inwieweit eine Angleichung möglich ist. Die Definition kleiner Mengen muss im Einklang mit der Präambel dieser Verordnungen stehen, was diesen Ausschluss durch die enge Beziehung zwischen Erzeuger und Verbraucher rechtfertigt. Da diese Bestimmungen Ausnahmen von der allgemeinen Regel darstellen, sollten sie strikt angewandt werden und dürfen nicht dazu führen, dass ein großer Teil der betreffenden Tätigkeiten vom Geltungsbereich dieser Verordnungen ausgenommen wird.

b) **Einzelhandel**

- i) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs direkt an den Endverbraucher abgeben (z. B. Metzgereien, Supermärkte, Käseherstellung im landwirtschaftlichen Betrieb usw.). Daher brauchen Einzelhandelsbetriebe keine Zulassung. Die Mitgliedstaaten können jedoch nationale Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (z. B. Zulassung) auf den Einzelhandel erlassen.
- ii) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt für Einzelhandelstätigkeiten, die zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebs²¹ an Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausgeübt werden (z. B. einer Metzgerei, die Fleisch an ein Restaurant oder eine Schulkantine liefert). Solche Einzelhandelsbetriebe benötigen eine Zulassung.
- iii) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt jedoch nicht für Einzelhandelstätigkeiten, die zur Deckung des Bedarfs eines anderen Einzelhandelsbetriebs ausgeübt werden, wenn diese Tätigkeit nach nationalem Recht eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang darstellt.²² Hierfür brauchen Betriebe keine Zulassung.

¹⁸ Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

¹⁹ Unbeschadet anderer EU-Rechtsvorschriften, z. B. Bestimmungen in Anhang VII Teil V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

²⁰ Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

²¹ Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

²² Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Auf lokaler Ebene: Die Lebensmittel sind nur für den **lokalen Markt** bestimmt, und der belieferte Betrieb liegt **in unmittelbarer Nähe** (Hinweis: lokal bedeutet nicht national).

Nebensächliche Tätigkeit: Eine solche Tätigkeit stellt nur einen kleinen/untergeordneten/unwesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit des Lieferbetriebs dar oder umfasst in absoluten Zahlen eine geringe Menge an Lebensmitteln.

In beschränktem Umfang: Die Lieferung betrifft nur bestimmte Arten von Erzeugnissen oder Betrieben.

Die Grundsätze für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung wurden im Jahr 2005 mit den Mitgliedstaaten vereinbart und im Leitfaden für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt.

Mit diesen Vorschriften sollte beispielsweise einem Metzger erlaubt werden, Fleisch an örtliche Schulkantinen oder Restaurants zu liefern.

Entwürfe nationaler Maßnahmen im Zusammenhang mit den Ausschlüssen in diesem Kapitel 4 müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert werden (siehe Kapitel 6.1).

5. AUSNAHMEN UND ANPASSUNGEN BEI AMTLICHEN KONTROLLEN VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS

Seit der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sind Anpassungen der amtlichen Kontrollen nach nationalem Recht nicht mehr möglich, außer im Rahmen von Pilotstudien (Artikel 18 Absatz 9). Auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen wurden bestimmte Ausnahmen (unter bestimmten Bedingungen) direkt in einer delegierten Verordnung (d. h. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624²³) gewährt, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Weitere Ausnahmen (im Rahmen der Zuständigkeiten, die der Kommission in der Verordnung (EU) 2017/625 übertragen wurden) oder die Zurücknahme von Ausnahmeregelungen könnten in Zukunft gegebenenfalls in Betracht gezogen werden. Die derzeitigen Ausnahmeregelungen umfassen Kriterien und Bedingungen, unter denen

- die Schlachttieruntersuchung vom amtlichen Fachassistenten im Schlachthof oder vom amtlichen Tierarzt im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden kann;
- die Fleischuntersuchung durchgeführt werden kann, während der amtliche Tierarzt nicht im Schlachthof (Schlachthöfe mit geringer Kapazität oder Wildbearbeitungsbetriebe) anwesend ist.

Weitere Ausnahmen betreffen die Anforderungen an amtliche Kontrollen (Fleischuntersuchung) von Rentieren und Auerhühnern in bestimmten Teilen der EU.

Die Mitgliedstaaten können nationale Maßnahmen zur Durchführung zeitlich und in ihrem Umfang begrenzter Pilotprojekte erlassen, um alternative praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung zu bewerten. Solche alternativen

²³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

Modalitäten werden größtenteils parallel zu den bestehenden Anforderungen durchgeführt, da die Einhaltung der Ziele der Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit gewährleistet sein muss. Entwürfe nationaler Maßnahmen sollten nach dem in Kapitel 6.1 beschriebenen Verfahren notifiziert werden.

Auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen oder wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen kann die Kommission auch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission²⁴, einschließlich zusätzlicher Flexibilitätsbestimmungen, unter Anwendung des Prüfverfahrens ändern.

6. NOTIFIZIERUNG VON ENTWÜRFEN NATIONALER MAßNAHMEN

Die Notifizierungsverfahren ermöglichen auch ein bestimmtes Maß an Vereinheitlichung der Vorschriften auf EU-Ebene (z. B. die Definitionen kleiner Mengen, nebensächlicher Tätigkeiten auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang, Unternehmen, die in Gebieten mit besonderen geografischen Gegebenheiten liegen, usw.).

Wird die Notifizierungsverpflichtung im Zuge eines Verfahrensfehlers bei der Verabschiedung der betreffenden technischen Vorschriften nicht erfüllt, so führt dies nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Unanwendbarkeit dieser technischen Vorschriften, sodass diese dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können.

Werden nationale Maßnahmen nicht notifiziert, so kann ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet werden.

6.1. Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535

Hierunter fallen alle Entwürfe nationaler Maßnahmen, die dazu dienen, technische Maßnahmen oder Spezifikationen festzulegen (z. B. alle nationalen Maßnahmen, mit denen spezifische Abweichungen (Kapitel 2, außer für traditionelle Lebensmittel) oder Ausschlüsse (Kapitel 4) zugelassen werden).

Im Falle eines Pilotprojekts (Kapitel 5) gilt dieses Notifizierungsverfahren ebenfalls. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse auch der Kommission (SANTE) übermittelt werden, sobald sie vorliegen.

Das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 wird über das TRIS-System abgewickelt. Mitgliedstaaten, die Entwürfe nationaler Maßnahmen notifizieren, müssen den Entwurf über ihre nationale Kontaktstelle an die Kommission senden. Die Richtlinie (EU) 2015/1535 wird von der GD GROW verwaltet, die TRIS entwickelt hat. Dabei handelt es sich um eine Software, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission verwendet wird, um die Maßnahmenentwürfe zu übermitteln. Für die Übersetzung sorgt die GD GROW.

6.2. Notifizierungsverfahren gemäß den Hygieneverordnungen²⁵

Mitgliedstaaten, die Entwürfe nationaler Maßnahmen notifizieren, (Kapitel 3) müssen den Entwurf an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten senden

²⁴ Durchführungsverordnung der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

²⁵ Artikel 13 Absätze 5 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 10 Absätze 5 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(z. B alle nationalen Maßnahmen, die zur Anpassung der Anhänge, wie in Kapitel 3 beschrieben, getroffen werden). Die Mitgliedstaaten, die den Entwurf notifizieren, sorgen auch für dessen Übersetzung.

Bei Bedarf können bei der Kommission eingegangene Stellungnahmen seitens der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette erörtert werden.

Hinweis: Fällt ein Entwurf einer nationalen Maßnahme unter beide Verfahren (das spezifische Hygieneverfahren und das der Richtlinie (EU) 2015/1535), so ist TRIS zu verwenden. In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat beide Rechtsgrundlagen an. Es ist auch möglich, Maßnahmenentwürfe über TRIS zu übermitteln und dabei anzugeben, dass ihre einzige Rechtsgrundlage die Hygieneverordnungen sind (unter Angabe der Artikel). Für die Übersetzung sorgt in diesem Fall die GD GROW.

6.3. Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 für traditionelle Lebensmittel: Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005:

Für traditionelle Lebensmittel ist in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 ein vereinfachtes Notifizierungsverfahren (Informationen und bestimmte zu erfüllende Bedingungen) festgelegt. Ziel dieser Ausnahmeregelung war es, die traditionellen Lebensmittel, die zum Zeitpunkt der Annahme der Hygieneverordnungen vorhanden waren, mit einem vereinfachten Verfahren anzuerkennen. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten spätestens 12 Monate nach Gewährung individueller oder allgemeiner Abweichungen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber mit einer Beschreibung der geänderten Anforderungen und der betreffenden Lebensmittel und Betriebe unterrichten. Es gibt weder eine Stillhaltefrist, noch können die anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission Stellung nehmen.